

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 5	Panketal, den 30. Oktober 2008	Nummer 12
------------	--------------------------------	-----------

## Impressum

### Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,  
16336 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb)	1
1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb)	1
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) - Wasserversorgungssatzung -	2
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) - Beitragssatzung -	9
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) - Gebührensatzung -	11
Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) - Kostenerstattungssatzung -	13
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2008	14
Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Gemeindevertretung Panketal	14
Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des Ortsbeirates Schwanebeck	15
Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des Ortsbeirates Zepernick	16
Bekanntmachung	16
Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 22.09.2008	16

## 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb)

Aufgrund der §§ 3, 5 und 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. De-

zember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) i.V.m. § 3 der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II S. 638) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 22.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 01.11.2006 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 11/2006 vom 30.11.2006) wird geändert.

### Artikel 2

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Aufgaben des Eigenbetriebes der Gemeinde Panketal sind die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Panketal und die öffentliche Wasserversorgung einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Löschwasserversorgung aus dem Wassernetz.

### Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Panketal, den 07.10.2008

gez. Rainer Fornell - Siegel -  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) vom 22.09.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 07.10.2008

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb)

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (KAG) (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 169) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 22.09.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verwaltungsgebührensatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 05.12.2006 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2006 vom 29.12.2006) wird geändert.

#### Artikel 2

Der Text in § 3 Absatz 1 Nr. 1 wird ersetzt durch den Text:  
...wer die Leistung der Verwaltung beantragt hat oder wen sie unmittelbar begünstigt, ...

#### Artikel 3

Die Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice

Panketal wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

- |   |            |
|---|------------|
| 6. Erschließungsbescheinigung   | 28,00 EUR  |
| 16. Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage | 30,00 EUR  |
| 17. Sperrung des Wasseranschlusses und Wiederinbetriebnahme                           |            |
| - Androhung der Einstellung der Versorgung  | 20,00 EUR  |
| - Sperrung  | 45,00 EUR  |
| - Entsperrung   | 45,00 EUR  |
| 18. Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers                            | 38,00 EUR. |

#### Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Panketal, den 07.10.2008

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

- Siegel -

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) vom 22.09.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 07.10.2008

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

## Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) - Wasserversorgungssatzung -

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Präambel

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete
- § 4 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

#### II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Grenzen des Anschlussrechts
- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Befreiung von Anschlusszwang
- § 9 Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 11 Art der Versorgung
- § 12 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung
- § 13 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 14 Verjährung
- § 15 Grundstücksbenutzung

#### III. Hausanschluss und Anlage des Grundstückseigentümers

- § 16 Hausanschluss
- § 17 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 18 Anlage des Grundstückseigentümers
- § 19 Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 20 Überprüfung der Anlage des Grundstückes
- § 21 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtung des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten
- § 22 Zutrittsrecht

§ 23 Technische Anschlussbedingungen

§ 24 Messung

§ 25 Nachprüfung von Messeinrichtungen

§ 26 Verwendung des Wassers

§ 27 Standrohre

§ 28 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

§ 29 Einstellung der Versorgung

#### IV. Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Datenschutz

§ 32 Inkrafttreten

#### Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (KAG) (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 169) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 22.09.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Allgemeines

- (1) Der Eigenbetrieb der Gemeinde Panketal betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die zentrale Wasserversorgung der Grundstücke im Gemeindegebiet als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Eigenbetrieb.
- (3) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Eigenbetrieb für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

- (2) Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören

das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, wie z. B. Druckerhöhungsstationen, Hochbehälter und Wasserzähler

- b) Wasserwerke einschließlich aller technischer Einrichtungen

- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Eigenbetrieb selbst sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Eigenbetrieb dieser Anlagen für die Wasserversorgung bedient.

Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die Hausanschlüsse.

- (3) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt mit der Abzweigstelle am öffentlichen Leitungsnetz und endet mit der Wasserzählanlage (Wasserzähleinbaugarnitur), die Bestandteil des Hausanschlusses ist. Sie besteht aus den Absperrventilen und den längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücken. Der Wasserzähler gehört nicht zur Wasserzählanlage. Er ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Der Hausanschluss stellt eine Betriebsanlage des Eigenbetriebes dar, ohne Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu sein.

#### § 3

##### Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
  2. der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Anschlussberechtigte sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussberechtigte der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

#### § 4

##### Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

- (1) Als Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Eigenbetrieb Beiträge und Gebühren auf der Grundlage gesonderter Satzungen.

- (2) Als Ersatz der Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung der Hausanschlüsse werden Kostenerstattungen gemäß § 10 KAG erhoben.
- (3) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

## II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

### § 5

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Anschlussberechtigte eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, dass sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen und sein Grundstück mit Wasser beliefert wird.

### § 6

#### **Grenzen des Anschlussrechts**

Das in § 5 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße (Weg, Platz) grenzen, in der eine betriebsfertige und leistungsfähige öffentliche Wasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Wasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann der Eigenbetrieb den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung des Anschlusses zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessenen Vorschuss oder Sicherheit zu leisten.

### § 7

#### **Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Der Anschluss ist innerhalb von einem Monat nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen. Diese besteht, wenn das Grundstück an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (2) Wird vor dem Grundstück die öffentliche Wasserversorgungsanlage erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem dem Anschlussberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere schriftliche Benachrichtigung die Betriebsfertigkeit der öffentlichen Anlage angezeigt wurde.

### § 8

#### **Befreiung von Anschlusszwang**

- (1) Der Anschlussberechtigte kann im Einzelfall vom Anschluss ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet

werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen.

- (2) Der Anschlussberechtigte kann eine Befreiung vom Anschlusszwang schriftlich unter Angabe von Gründen beim Eigenbetrieb beantragen.
- (3) Die Befreiung vom Anschlusszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### § 9

#### **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.

### § 10

#### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussberechtigte auf Antrag befreit, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Eigenbetrieb kann dem Grundstückseigentümer im Rahmen des ihm wirtschaftlich zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Eigenbetrieb zu stellen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem Eigenbetrieb vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage dies schriftlich anzuzeigen.  
Er hat durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Netz möglich sind. Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- (5) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen, befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

### § 11

#### **Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.  
Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

**§ 12****Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung**

- (1) Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, das Wasser jederzeit bis zum Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange der Eigenbetrieb an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Eigenbetrieb hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Eigenbetrieb dies nicht zu vertreten hat
- oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

**§ 13****Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die der Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Eigenbetrieb aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Eigenbetrieb der seinem Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Eigenbetriebes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungshilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeit in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Eigenbetrieb dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (4) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Eigenbetrieb oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

**§ 14****Verjährung**

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 13 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 15****Grundstücksbenutzung**

- (1) Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör und Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat der Eigenbetrieb zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu ge-

statten oder sie auf Verlangen des Eigenbetriebes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Eigenbetriebes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks beizubringen.
- (7) Für das Anbringen von Hinweisschildern für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an Gebäuden und Grundstücksumgrenzungen besteht Duldungspflicht für die Eigentümer.

### III. Hausanschluss und Anlage des Grundstückseigentümers

#### § 16

##### Hausanschluss

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück zu beantragen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Eigenbetrieb bestimmt. Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Hausanschlüsse erhalten. Der Eigenbetrieb kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen (z. B. Kleingärten) zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Leitung angeschlossen werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehr Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte sowie -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

- (3) Hausanschlüsse stehen, vorbehaltlich abweichender Regelungen, im Eigentum des Eigenbetriebes. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Eigenbetrieb unverzüglich mitzuteilen.

#### § 17

##### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die länger als 40 m sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

#### § 18

##### Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (Hauptabsperrvorrichtung) mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Eigenbetriebes ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Eigenbetrieb oder ein im Installationsverzeichnis des Eigenbetriebes eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor der Messeinrichtung befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Eigenbetriebes zu veranlassen.

- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

#### § 19

##### Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Eigenbetrieb oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Eigenbetrieb zu beantragen.

#### § 20

##### Überprüfung der Anlage des Grundstückes

- (1) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Eigenbetrieb berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Eigenbetrieb keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

### § 21

#### **Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtung des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Eigenbetriebes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Eigenbetrieb mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

### § 22

#### **Zutrittsrecht**

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Eigenbetriebes den Zutritt zu seinen technischen Räumen und zu den in § 17 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,

insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

### § 23

#### **Technische Anschlussbedingungen**

Der Eigenbetrieb ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Eigenbetriebes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

### § 24

#### **Messung**

- (1) Der Eigenbetrieb stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Eigenbetrieb hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge ge-

währleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Eigenbetriebes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Eigenbetrieb unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

### § 25

#### **Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Eigenbetrieb, so hat er diesen vor Antragsstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten für die Prüfung fallen dem Eigenbetrieb zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Grundstückseigentümer.

### § 26

#### **Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigenbetriebes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Eigenbetrieb kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Eigenbetrieb vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Eigenbetriebes mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanlagen eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Eigenbetrieb zu treffen.

### § 27

#### **Standrohre**

- (1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke

können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an die Antragsteller vermietet werden.

- (2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigung dem Eigenbetrieb oder dritten Personen entstehen.
- (3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- (5) Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Eigenbetrieb berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

#### § 28

##### Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Eigenbetrieb schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so ist beim Eigenbetrieb Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Eigenbetrieb innerhalb eines Monats schriftlich vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Eigenbetrieb für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Abspernung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

#### § 29

##### Einstellung der Versorgung

- (1) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Eigenbetriebes oder Dritter oder

Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Eigenbetrieb berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

#### IV. Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

##### § 30

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 ein Grundstück nicht fristgerecht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
2. entgegen § 9 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, soweit keine Befreiung nach § 10 erfolgt ist,
3. entgegen § 10 Abs. 4 keine Mitteilung von der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage macht,
4. entgegen § 16 Abs. 4 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Eigenbetrieb mitteilt,
5. entgegen § 18 Abs. 2 die Grundstücksanlage nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert oder unterhält,
6. entgegen § 21 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Eigenbetriebes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
7. entgegen § 21 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Eigenbetrieb mitteilt,
8. entgegen § 22 das Zutrittsrecht verweigert,
9. entgegen § 26 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Eigenbetriebes weiterleitet,
10. entgegen § 26 Abs. 2 angeordneten Beschränkungen bei Verwendung des Wassers zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

##### § 31

##### Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gem. den Bestimmungen des Brandenburgischen Daten-



schutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes notwendig ist.

### § 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Panketal, den 07.10.2008

gez. Rainer Fornell - Siegel -  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstück mit Wasser des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) – Wasserversorgungssatzung - vom 22.09.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 07.10.2008

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) - Beitragssatzung -

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (KAG) (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 169) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 22.09.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung die Wasserversorgung der Grundstücke als öffentliche Anlage.

### § 2 Anschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Eigenbetrieb einen Anschlussbeitrag.

(2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt.

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerbliche Nutzung anstehen oder bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 4 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Anschlussbeitrages ist die Nutzungsfläche (nutzungsbezogener Flächenmaßstab). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

### § 5 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe der zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile werden nach der Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf den Grundstücken bestimmt. Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche am Gebäude. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt:  
bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0.  
Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

### § 6 Ermittlung des Nutzungsmaßes

Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse, Sind Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die festgesetzte Höhe geteilt durch 2,8, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,

- d) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung vorgesehen ist, werden so behandelt, wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebauung.
- (2) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist maßgebend die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Als eingeschossig bebaubar gelten
- a) Grundstücke, die mit einer Kirche bebaut sind;
  - b) Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist; Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen; bei mehreren Nutzungsebenen gilt jede Nutzungsebene als ein Vollgeschoss;
  - d) Grundstücke, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesem ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist
- (5) Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

### § 7 Beitragssatz

Der Anschlussbeitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt je sich nach den §§ 4 – 6 ergebenden Quadratmeter Nutzungsfläche 0,88 EUR.

### § 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle von § 3 Abs. (2) dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

### § 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist. Beitragsschuldner der Vorausleistung ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. Sep-

tember 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### § 10 Vorausleistungen

Auf die künftig entstehende Beitragsschuld können von den Beitragsschuldnern Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages verlangt werden sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

### § 11 Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistungen.

### § 12 Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Anschlussbeitrages bestimmt. Über die Ablösung eines Anschlussbeitrages wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb und dem Beitragsschuldner abgeschlossen. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### § 13 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrags erforderlich ist. Auch die Nutzungsberechtigten eines Grundstückes sind zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Der Eigenbetrieb kann an Ort und Stelle ermitteln. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für die Erhebung notwendigen Daten vorübergehend geschätzt.

### § 14 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich

anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen §§ 13 und 14 als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen dem Eigenbetrieb über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Eigenbetrieb leichtfertig und pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Panketal, den 07.10.2008

gez. Rainer Fornell - Siegel -  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes KommunalService Panketal (Eigenbetrieb) – Beitragssatzung – vom 22.09.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 07.10.2008

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes KommunalService Panketal (Eigenbetrieb) - Gebührensatzung -

### Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (KAG) (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Geset-

zes vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 169) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 22.09.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung eine öffentliche Anlage zur Wasserversorgung.

### § 2 Wassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Eigenbetrieb eine Benutzungsg Gebühr gemäß § 6 KAG (Wassergebühr).
- (2) Die Wassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser beziehen. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

### § 3 Grundgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Eigenbetrieb eine Grundgebühr. Sie dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorkosten).
- (2) Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr ist die Nenn-durchflussmenge (m<sup>3</sup>/h) des zur Messung der dem Grundstück zugeführten Wassermenge eingesetzten Wasserzählers.
- (3) Die Grundgebühr beträgt jährlich 32,81 EUR je m<sup>3</sup>/h Nenn-durchflussmenge des Zählers. Sie beträgt jährlich 82,02 EUR für den Zähler mit der Nenngröße 2,5 m<sup>3</sup>/h und erhöht sich entsprechend der Größe des Zählers.

Befinden sich auf dem Grundstück für einen Anschluss mehrere Messeinrichtungen, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Messeinrichtungen bemessen.

### § 4 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Wasser. Die Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- (2) Die Wassermenge nach Abs. 1 hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich, so wird die Wassermenge vom Eigenbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind.

### § 5 Höhe der Mengengebühr

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 1,4445 EUR/m<sup>3</sup> Wasser inkl. Umsatzsteuer.

**§ 6****Erhebungszeitraum**

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

**§ 7****Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird.

**§ 8****Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Die Wassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vier Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe vom Eigenbetrieb nach dem bisherigen Wasserverbrauch festgelegt wird. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Mit der durch Bescheid vorgenommenen Endabrechnung wird auch die 1. Abschlagszahlung des folgenden Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden mit der 1. Abschlagszahlung verrechnet, darüber hinaus gehende Überzahlungen werden erstattet.

**§ 9****Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 24, 57) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.  
Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 14 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.  
Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz nicht zu ermitteln, ist gebührenpflichtig der sonstig dinglich Berechtigte.

- (2) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Eigenbetrieb anfallen neben dem neuen Verpflichteten.

**§ 10****Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Eigenbetriebes das Grundstück betre-

ten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen, der freie Zutritt zu den Anlagen ist zu ermöglichen.

**§ 11****Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Eigenbetrieb innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 9 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

**§ 12****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen §§ 10 und 11 als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Eigenbetrieb über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Eigenbetrieb leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 13****Umsatzsteuer**

Alle in dieser Satzung genannte Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttopreise angegeben sind.

**§ 14****Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes notwendig ist.

**§ 15****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Panketal, den 07.10.2008

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) – Gebührensatzung – vom 22.09.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 07.10.2008

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal (Eigenbetrieb) - Kostenerstattungssatzung -**

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (KAG) (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 169) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 22.09.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung die Wasserversorgung der Grundstücke als öffentliche Anlage.

### **§ 2**

#### **Kostenersatz für Hausanschlussleistungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung der Hausanschlüsse (§ 16 Wasserversorgungssatzung) ist dem Eigenbetrieb zu ersetzen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleistungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leistung berechnet.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Ersatzanspruch wird ebenso wie die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers kei-

ne der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz stattgefundenen Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Vorausleistung**

Auf die künftig entstehende Kostenerstattungsschuld können von den Ersatzpflichtigen Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Kostenerstattungsanspruchs verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

### **§ 6**

#### **Ablösung**

Der Ersatzanspruch kann vor seiner Entstehung abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag wird nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Kostenersatzes bestimmt. Über die Ablösung wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb und dem Ersatzpflichtigen abgeschlossen. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

### **§ 7**

#### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Ersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung erforderlich ist. Auch die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Der Eigenbetrieb kann an Ort und Stelle ermitteln. Die Ersatzpflichtigen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für die Erhebung notwendigen Daten vorübergehend geschätzt.

### **§ 8**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Ersatzpflichtige dies unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen §§ 7 und 8 als Ersatzpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Kostenersatzpflichtigen dem Eigenbetrieb über rechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Eigenbetrieb leichtfertig und pflichtwidrig über kostenersatzrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch die Kostenerstattung verkürzt oder nicht gerechtfertigte Vorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Panketal, den 07.10.2008

gez. Rainer Fornell - Siegel -  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenertattungen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) – Kostenerstattungsatzung – vom 22.09.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 07.10.2008

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2008

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (BbgLÖG - GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158) und dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 13, S. 289, 294) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Panketal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. 09. 2008 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Panketal.

**§ 2****Öffnungszeiten an Sonntagen**

Für den Verkauf von Waren aller Art dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

- |                                 |             |
|---------------------------------|-------------|
| 1. aus Anlass des 1. Advents am | 30.11.2008, |
| 2. aus Anlass des 2. Advents am | 07.12.2008, |
| 3. aus Anlass des 3. Advents am | 14.12.2008, |
| 4. aus Anlass des 4. Advents am | 21.12.2008. |

**§ 3****Arbeitnehmerschutz**

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 BbgLÖG, dem Arbeitszeitgesetz,

dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

**§ 4****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie tritt am 31.12.2008 außer Kraft.

Panketal, den 07.10.2008

gez. Rainer Fornell  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG des Wahlergebnisses der Wahl der Gemeindevertretung Panketal

Gem. § 50 Brbg. Kommunalwahlgesetz gebe ich hiermit das Ergebnis der Wahl der Gemeindevertretung Panketal vom 28. September 2008 bekannt:

Der Wahlausschuss der Gemeinde Panketal hat auf seiner Sitzung am 01. Oktober 2008 das Ergebnis wie folgt ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	16356
Zahl der Wähler:	8248
Ungültige Stimmzettel:	226
Gültige Stimmen:	23509
Zahl der Sitze:	28

Die gültigen Stimmen und die Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
Die Linke	6019	7
Christlich Demokratische Union (CDU)	4711	6
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	6565	8
Bündnis 90/ Die Grünen (Grüne/ B 90)	2181	2
Freie Demokratische Partei (FDP)	964	1
WG „Bündnis Panketal“	2232	3
WG „Die Unabhängigen“ (JA!) 837		1

**Gewählte Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlagsträgers „Die Linke“**

1. Prof. Dr. Jürgen Elsner (1719), 2. Christel Zillmann (834), 3. Eva Schmidt (586), 4. Markus Günther (505), 5. Dr. Rosemarie Richter (360), 6. Michael Wetterhahn (266), 7. Sigrid Harter (258).

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:**

8. Lothar Gierke (222), 9. Hans-Joachim Härtel (196), 10. Arno Günther (191), 11. Jürgen Schneider (171), 12. Frank Todtmann (168), 13. Franz Chod (143), 14. Klaus Harder (138), 15. Ghazi Thabet (125), 16. Peter Richter (79), 17. Jürgen Fahlbusch (58).

**Gewählte Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlagsträgers „CDU“**

1. Hans-Joachim Bernhardt (722), 2. Pfarrer Gerd Natho (613), 3. Dr. Sigrun Pilz (497), 4. Heinz-Josef Friehe (330), 5. Dr. Karl-Heinz Fittkau (291), 6. Matthias Brasching (235).

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:**

7. Olaf Petrasch (221), 8. Frank Enkelmann (218), 9. Bernd Köbke (208), 10. Barbara Reisch (181), 11. Ben Schmidt (166), 12. Klaus Sternsdorf (158), 13. Regina Polinna (131), 14. Dr. Dagmar Platzeck (111), 15. Angelika Radunz (100), 16. Dr. Reiner Jurk (96), 17. Thomas Klemp (92), 18. Thorsten Gerlach (90), 19. Tobias Wilhelm (88), 20. Kerstin Bryl (62), 21. Hannelore Breuer (55), 22. Otto Hesse (46)

**Gewählte Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlagsträgers „SPD“**

1. Britta Stark (3127), 2. Uwe Voß (584), 3. Marcus Fornell (555), 4. Dr. Hubert Hayek (219), 5. Joachim Tonndorf (209), 6. Axel Kruschinski (170), 7. Jürgen Rochner (161), 8. Hubert Michel (156).

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:**

9. Ursula Gambal (153), 10. Peter Thiele (153), 11. Burkhard Thomaschewski (152), 12. Maximilian Wonke (149), 13. Niels Templin (147), 14. Jens Friedrich (110), 15. Olaf Mangold (105), 16. Uwe Klaus (92), 17. Peter Liebich (73), 18. Ralf Heß (52), 19. Joachim Pieczkowski (46), 20. René de Vere Peratoner (45), 21. Steffen Mark (45), 22. Detlef Conrad (32), 23. Udo Liedtke (30)

**Gewählte Bewerber des Wahlvorschlagsträgers „Grüne/B 90“**

1. Stefan Stahlbaum (687), 2. Heinz-Joachim Bona (261)

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:**

3. Doris Stahlbaum (194), 4. Yvonne Schnabel (154), 5. Wolfmar Messlin (153), 6. Andreas Neumann (146), 7. Ursula Weisgerber (144), 8. Judith Weisgerber (95), 9. Joachim Bremberger (94), 10. Dietrich Rostoski (91), 11. Regina Lorenz-Satzer (58), 12. Dr. Hertha Hennig (45), 13. Anita Drömer (35), 14. Ralph Satzer (24)

**Gewählter Bewerber des Wahlvorschlagsträgers „FDP“**

1. Peter Pick (333)

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:**

2. Harro Semmler (230), 3. Marlis von Wittken (125), 4. Christian Polinna (125), 5. Ruben Birth (79), 6. Holger Gabrysch (58), 7. Waltraut Pick (43), 8. Friedrich Gabrysch (31).

**Gewählte Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlagsträgers „Bündnis Panketal“:**

1. Carola Wolschke (794), 2. Dieter Schwertner (505), 3. Dr. Matthias Baeseler (230)

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:**

4. Wolfgang Meyer (209), 5. Klaus Ulrich (181), 6. Adolf Meiner (174), 7. Rolf Winands-Böttcher (139)

**Gewählter Bewerber des Wahlvorschlagsträgers „Die Unabhängigen (JA!)“**

1. Tobias Herrmann (260)

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:**

2. Manuela Kelm (158), 3. Christoph Hollop (90), 4. Wolfgang Werner (82), 5. Dieter Jordan (70), 6. Ronald Pflantz (70), 7. Eleonore Müller (54), 8. Andreas Wolfenberg (53)

Andrea Fiedler  
Wahlleiterin

## BEKANNTMACHUNG des Wahlergebnisses der Wahl des Ortsbeirates Schwanebeck

Gem. § 50 Brbg. Kommunalwahlgesetz gebe ich hiermit das Ergebnis der Wahl des Ortsbeirates Schwanebeck vom 28. September 2008 bekannt:

Der Wahlausschuss der Gemeinde Panketal hat auf seiner Sitzung am 01. Oktober 2008 das Ergebnis wie folgt ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	4643
Zahl der Wähler:	2154
Ungültige Stimmzettel:	88
Gültige Stimmen:	5777
Zahl der Sitze:	9

Die gültigen Stimmen und die Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
Die Linke	1833	3
Christlich Demokratische Union (CDU)	1230	2
Sozialdemokratische Partei Deutschlands i	1458	2
WG „Bündnis Panketal“	1256	2

**Gewählte Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlagsträgers „Die Linke“**

1. Lutz Grieben (906), 2. Christel Zillmann (340), 3. Anneliese Pawandenat (157)

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:**

4. Janine Puhmann (122), 5. Ghazi Thabet (110), 6. Hans-Georg Puhmann (71) 7. Franz Chod (70), 8. Christiane Puhmann (57)

**Gewählte Bewerber des Wahlvorschlagsträgers „CDU“:**

1. Dr. Karl-Heinz Fittkau (543), 2. Matthias Brasching (444)

**Ersatzperson:**

3. Dr. Reiner Jurk (243)

**Gewählte Bewerber des Wahlvorschlagsträgers „SPD“:**

1. Marcus Fornell (498), 2. Dr. Hubert Hayek (437)

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:**

3. Dr. Margret Steinrück (240), 4. Detlef Conrad (79), 5. René de Vere Peratoner (77), 6. Thorsten Wirth (73), 7. Ralf Heß (54)

**Gewählte Bewerber des Wahlvorschlagsträgers „Bündnis Panketal“:**

1. Dieter Schwertner (506), 2. Rolf Winands-Böttcher (281)

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:**

3. Klaus Ulrich (271), 4. Dr. Matthias Baeseler (198)

Andrea Fiedler

Wahlleiterin

**Gewählte Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlagsträgers „SPD“:**

1. Britta Stark (3347), 2. Uwe Voß (646), 3. Maximilian Wonke (260),

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:**

4. Niels Templin (218), 5. Burkhard Thomaschewski (193), 6. Olaf Mangold (185), 7. Peter Liebich (175), 8. Uwe Klaus (173), 9. Ursula Gambal (147), 10. Kurt Geisler (134)

**Gewählter Bewerber des Wahlvorschlagsträgers „Grüne/ B 90“:**

1. Stefan Stahlbaum (442)

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:**

2. Wolfmar Messlin (375), 3. Doris Stahlbaum (334), 4. Dietrich Rostoski (195), 5. Regina Lorenz-Satzer (138), 6. Dr. Hertha Hennig (134), 7. Andreas Neumann (133), 8. Anita Drömer (66), 9. Ralph Satzer (43)

**Gewählte Bewerberin des Wahlvorschlagsträgers „Bündnis Panketal“:**

1. Carola Wolschke (782)

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:**

2. Wolfgang Meyer (611), 3. Adolf Meinert (364)

Andrea Fiedler

Wahlleiterin

**BEKANNTMACHUNG  
des Wahlergebnisses der Wahl  
des Ortsbeirates Zepernick**

Gem. § 50 Brbg. Kommunalwahlgesetz gebe ich hiermit das Ergebnis der Wahl des Ortsbeirates Zepernick vom 28. September 2008 bekannt:

Der Wahlausschuss der Gemeinde Panketal hat auf seiner Sitzung am 01. Oktober 2008 das Ergebnis wie folgt ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	11713
Zahl der Wähler:	6091
Ungültige Stimmzettel:	144
Gültige Stimmen:	17536
Zahl der Sitze:	9

Die gültigen Stimmen und die Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
Die Linke	4264	2
Christlich Demokratische Union (CDU)	3277	2
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	5478	3
Bündnis 90/ Die Grünen (Grüne/ B 90)	1860	1
Freie Demokratische Partei (FDP)	900	0
WG „Bündnis Panketal“	1757	1

**Gewählte Bewerber des Wahlvorschlagsträgers „Die Linke“**

1. Wilhelm Draeger (1301), 2. Lothar Gierke (729)

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:**

3. Eva Schmidt (678), 4. Michael Wetterhahn (446), 5. Karin Müller (437), 6. Hans-Joachim Härtel (361), 7. Frank Todtmann (312)

**Gewählte Bewerber des Wahlvorschlagsträgers „CDU“:**

1. Pfarrer Gerd Natho (1014), 2. Hans-Joachim Bernhardt (891)

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge:**

3. Heinz-Josef Friehe (442), 4. Ben Schmidt (363), 5. Regina Polinna (313), 6. Angelika Radunz (254)

**Bekanntmachung**

Frau Carola Wolschke hat am 08. Oktober 2008 schriftlich erklärt, dass sie mit sofortiger Wirkung auf ihr Mandat im Ortsbeirat Zepernick verzichtet.

Gemäß § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Wahlgesetz geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über.

Gemäß § 81 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung stelle ich hiermit fest, dass der Sitz auf Herrn Wolfgang Meyer übergeht.

Andrea Fiedler

Wahlleiterin

**Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 60. öffentlichen Sitzung am 22.09.2008 folgende Beschlüsse gefasst:****Beschluss P V 76/2006/4**

**Austritt der Gemeinde Panketal aus dem WAV „Panke/Finow“** Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, den durch die Kommunalaufsicht mittels Grundsatzentscheidung vom 20.07.2007 genehmigten und mittels Vermögensausei-



nersetzungsbescheid vom 25.07.2008 geregelten Austritt aus dem WAV "Panke-Finow" zum 31.12.2008 zu vollziehen und die Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Eigenbetrieb Kommunalservice zu erledigen. Die technische Betriebsführung ist auszuschreiben. Hierfür sind die Ergebnisse des Interessenbekundungsverfahrens (PA 46/2008) zugrunde zu legen. Im Stellenplan des Eigenbetriebs sind für die kaufmännische Betriebsführung ab 1.1.2009 zwei zusätzliche Stellen einzurichten.

Der Eigenbetrieb richtet ein Kundenbüro im Erdgeschoss des Rathauses ein.

#### **Beschluss P V 67/2006/2**

##### **1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb)**

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb).

#### **Beschluss P V 83/2008/1**

##### **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) – Wasserversorgungssatzung –**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) – Wasserversorgungssatzung -.

#### **Beschluss P V 120/2008**

##### **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) – Beitragssatzung –**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) – Beitragssatzung - .

#### **Beschluss P V 121/2008**

##### **Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) – Kostenerstattungssatzung -**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) – Kostenerstattungssatzung -.

#### **Beschluss P V 84/2008/1**

##### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) – Gebührensatzung –**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) – Gebührensatzung -.

#### **Beschluss P V 98/2006/1**

##### **1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb)**

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) – Verwaltungsgebührensatzung -.

#### **Beschluss P V 51/2008**

##### **Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge über die Gasversorgung, Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages**

Die Gemeindevertretung Panketal beauftragt den Bürgermeister, das Verfahren zum Neuabschluss gemäß § 46 EnWG (2005) für die Konzessionsverträge Schwanebeck, mit einer Laufzeit vom 24.04.1991 bis 23.04.2011, und Zepernick, mit einer Laufzeit vom 24.04.1991 bis zum 23.04.2011, mit dem Ziel des Abschlusses eines Wegenutzungsvertrages für die Gemeinde Panketal durchzuführen. Das Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens ist der Gemeindevertretung mitzuteilen bzw. der abzuschließende Vertrag zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **Beschluss P V 92/2007/10**

##### **Bestätigung der Genehmigungsplanung für das Objekt Heinestraße 1**

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Planung für das Objekt Heinestraße 1, 16341 Panketal als Grundlage für die Genehmigungsplanung.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle hierfür erforderlichen Aufträge (Planung und Bau) auszulösen.

#### **Beschluss P V 133/2008**

##### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2008**

Die Gemeinde Panketal beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2008 gemäß Entwurf.

#### **Beschluss P V 130/2008**

##### **Pflasterung unbefestigte Fahrbahnhälfte in der Heinestraße, Abschnitt von Haus-Nr. 106 bis Mommsenstraße**

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Pflasterung der unbefestigten Fahrbahnhälfte der Heinestraße im Abschnitt von Haus-Nr. 106 bis Mommsenstraße.

#### **Beschluss P V 31/2008/3**

##### **Ausbau des Wohngebietes Schwanebeck Gehrenberge, TEG II-2, Sonnenschein-, Haupt-, Kolping-, Johannes und Bergwaldstraße, Festsetzung des Deckenaufbaus**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Beschluss P V 31/2008/2 wie folgt zu ändern:

Die Ergänzung des Beschlusstextes Punkt 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

1. Der Straßenquerschnitt wird gemäß Variante 1 ohne Bodenverfestigung hergestellt. Es erfolgt ein Bodenaustausch nach Bedarf mit Frostschutzschichtmaterial zur Sicherung der Tragfähigkeitswerte auf dem Planum.

Punkt 2 bleibt bestehen:

2. Verzicht auf Naturschotter.

**Beschluss P V 32/2008/1****Verwaltung der Gemeindestraßen, Straßenunterhaltungskonzeption 2008, Freigabe der Haushaltsstelle 2.63000.94060 Baumaßnahmen an Straßenoberflächen**

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, gemäß Straßenunterhaltungskonzeption 2008 nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Verbesserung der Situation für Fußgänger in der Blankenburger Straße geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.
2. Zur Verbesserung der Gehwege in der Händelstraße, Zelterstraße, Wernigeroder Straße, Ahornallee, Kastanienallee und Straße der Jugend sind je nach örtlichen Erfordernissen:
  - die durch Wurzeln vorhandener Straßenbäume angehobenen Platten- oder Pflasterbefestigungen abschnittsweise aufzunehmen und mit wassergebundenen Decken zu versehen,
  - Fehlstellen aufzufüllen bzw. entsprechende Wegebreiten herzustellen (durchgängige niveaugleiche Abschnitte) und
  - Bordsteine zur Schaffung von barrierefreien Querungsmöglichkeiten abzusenken.

Die Sperre der HH-Stelle 6.3000.94060 „Baumaßnahmen an Straßenoberflächen“ wird aufgehoben. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die zur Bauausführung erforderlichen Aufträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auszulösen.

**In nichtöffentlicher Sitzung:****Beschluss P A 128/2008****Erweiterung des Schulhofes der Grundschule Zepernick****Beschluss P V 125/2008****Verkauf des Flurstückes 192 der Flur 6 von Zepernick****Beschluss P V 127/2008****Heimfallerkklärung****Beschluss P V 113/2008/1****Erbbaurechtsvertrag der Gemeinde Panketal mit der Vielfarb-Kita gGmbH****Beschluss P V 129/2008/1****Stundung von Forderungen (Gewerbsteuer)****Beschluss P V 131/2008****Ausbau der Schönerlinder Straße 1. BA im Ortsteil Zepernick, Zustimmung zum Vergleich in einem Rechtsstreit wegen Werklohnforderung**



